

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

P l u g g e - Berlin,

E n g e l - Berlin,

B e u t e l - Berlin,

S c h u l t e s - München.

Zur Verhandlung über den Antrag der Badischen Regierung
auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Die Königin der Revue “

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

- 1) für die antragstellende Landeszentralbehörde
Oberregierungsrat Dr. S a u e r ,
- 2) für die Firma Cando-Film-Verleih, Berlin, deren In-
haber und U r b a n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antrag des Badischen Ministeriums des Innern wurde
verlesen und von dem Erschienenen zu 1 begründet.

Der Erschienenene zu 2 ,Urban, äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Der Antrag der Badischen Regierung vom 10. Januar
1929- Nr. 1730 - auf teilweisen Widerruf der Zu-
lassung des Bildstreifens wird abgewiesen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Die auf den Widerrufsanspruch nachzuprüfende Vorentscheidung verletzt § 11 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes insofern, als der Vorsitzende **a l l e i n** auf ein Teilverbot gemäss § 1 Abs. 3 a. a. O. erkannte. Wie schon der Wortlaut des § 11 Abs. 3 ergibt, erstreckt sich die Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden ohne Zuziehung von Beisitzern nur auf die Zulassung, nicht auch auf die völlige oder auch nur teilweise Ablehnung derselben. Das erhellt ferner daraus, dass die Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden auf unbedenkliche Fälle beschränkt worden ist. Wenn, wie vorliegend, die Bedenken des Vorsitzenden sich sogar zu einem Verbot verdichten, fehlt es an der gesetzlichen Voraussetzung für die von ihm allein getroffene Entscheidung.

*nicht in dem Sinne
auffassung. Es
sollte sich nicht um
in Absatz 11
bezieht, sondern
um eine Entscheidung
in nicht gesetzlich
Zusammenhang
Neben d. Frau
mit freiwillig
als Auftraggeber.*

Die von der Badischen Regierung beanstandete Bildfolge stellt einen exotischen Tanz der Tänzerin Josephine Baker dar. Die in der Anlage des Widerrufsanspruchs aufgestellte Behauptung, es handele sich dabei um einen Bauchtanz hat die Oberprüfstelle bei der von ihr vorgenommenen Besichtigung ebenso wenig bestätigt gefunden, wie den ferner behaupteten „gemein sinnlichen Gesichtsausdruck der Tänzerin“. Der Tanz der Negerin ist grotesk, aber frei von Lüsternheit und entbehrt des sexuellen Anreizes.

Die Oberprüfstelle war daher nicht in der Lage, vorliegend den gesetzlichen Verbot Grund der entsittlichenden Wirkung zur Anwendung zu bringen (vgl. auch Urteil vom 11.

Oktober

Október 1928- Nr. 803).

III. Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung des Wider-
rufsantrags, die gemäss § 5 der Gebührenordnung für die
Prüfung von Bildstreifen gebührenfrei zu geschehen hatte.

Beglaubigt:

Fischer
Regierungsinspektor



Becker